

**Vollzug des Wasserrechts;
Grundwasserentnahme aus einem Brunnen (Trinkwasser zur Getränkeherstellung und
Gartenbewässerung), Flur-Nr. 2541, Gemarkung und Stadt Ochsenfurt**

Die Privatbrauerei Oechsner GmbH & Co KG beantragt die erneute Erlaubnis zur Entnahme von jährlich maximal 20.000 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird als Trinkwasser zur Getränkeherstellung und zur Gartenbewässerung verwendet.

Das genannte Vorhaben aufgrund der Menge fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
- Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft das Landratsamt Würzburg in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegt. Die Prüfung der zweiten Stufe entfällt somit. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Grundwasserentnahme zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Schulz
Regierungsrätin